



Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wir begrüßen Euch recht herzlich zum Schuljahr 2017/2018 und wünschen Euch allen einen guten Start und viel Erfolg bei der Arbeit.

Als Personalrat beraten wir Kolleg*innen bei Fragen zu Einstellung, Beförderung, Versetzung, Dienstliche Beurteilung, Beurlaubung, Elternzeit, Zurruesetzung oder bei Problemen mit der Schulleitung bzw. der Bezirksregierung!

Auf Wunsch begleiten wir Euch auch zu Dienstgesprächen oder Gesprächen im Rahmen der betrieblichen Wiedereingliederung nach Erkrankung an eurer Schule oder bei der Bezirksregierung.

Weitere wichtige Aufgabenfelder des Personalrats sind z.B. Integration, Arbeitsbelastung, Unterricht an zwei Standorten, Arbeits- und Gesundheitsschutz, befristete Beschäftigungsverhältnisse oder Datenschutz.

Für jede Schule gibt es ein Personalratsmitglied, das die Schule in regelmäßigen Abständen besucht und für die Kolleg*innen und den Lehrerrat als Ansprechpartner*in zur Verfügung steht.

Zusätzlich zur Schulbetreuung informieren wir Euch durch unsere PR-Infos, die an den Schulen verteilt werden. In Kürze werden wir ein Sonderinfo mit den Kontaktdaten der Schulbetreuer*innen an die Schulen schicken.

Gerne könnt Ihr Euch an uns wenden, wenn wir Euch unterstützen sollen. Alle Anliegen behandeln wir selbstverständlich vertraulich! Dazu bitten wir um schriftliche Eingaben unter der u.a. Mailadresse.

Telefonisch erreicht Ihr uns unter der Nummer 0221-147 32 28.

Mit den besten Wünschen für das kommende Schuljahr!

Euer Personalrat

Versetzungen

Anträge für Versetzungen zum 1.8.2018 müssen bis zum 15.12.2017 über das Internet-Portal OLIVER.NRW gestellt werden. Das Versetzungsverfahren zum 1.2.2018 ist derzeit ausgesetzt. Einzig Rückkehreranträge zum 1.2.2018 sind davon ausgenommen. Rückkehrer aus Beurlaubungen (außer Sabbatjahr), die zwischen dem 1.6. und dem 30.11.2018 in den Schuldienst zurückkehren, müssen ebenfalls den Antrag bis zum 15.12.2017 stellen. Anträge für das Ländertauschverfahren zum 1.8.2018 müssen bis zum 31.1.2018 gestellt werden.

PV-Termin bitte vormerken!

Die diesjährige Personalversammlung findet statt am

Dienstag, 28.11. 2017, 13.30 Uhr

Der Ort wird noch bekannt gegeben. Nach § 47 LPVG ist Teilnehmer*innen an Personalversammlungen Dienstbefreiung zu gewähren - es ist kein Sonderurlaub erforderlich! Die Freistellung muss rechtzeitig erfolgen; Reisekosten werden erstattet. Der Personalrat bittet alle Schulleiter*innen bei der Festlegung des Dienstendes in der Schule Fahrtzeiten und Mittagspausen zu berücksichtigen. Wir bitten Euch, Anträge an die Personalversammlung bis spätestens eine Woche vorher an uns zu leiten oder zur Versammlung mindestens 50 Kopien mitzubringen.



Neuer Erlass zu Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell für Tarifbeschäftigte und Beamte

Die Landesregierung hat zum kommenden Schuljahr die bisherige Jahresfreistellung - besser bekannt als „Sabbatjahr“ - neu geregelt. Dieser Erlass setzt den neu gefassten § 65 des Landesbeamtengesetzes (LBG) für den Schulbereich um und gilt für Teilzeitbeschäftigungen (TZ) im Blockmodell, die ab dem 1. August 2017 angetreten werden (s. BASS 21-05 Nr. 13).

Mit dieser Neuregelung wird das bisherige „Sabbatjahr“ in hohem Maße flexibilisiert und kann insbesondere familiär bedingten Voraussetzungen und Lebenssituationen deutlich besser angepasst werden.

Es werden **drei** Modelle unterschieden:

1. **Voraussetzungslose** TZ im Blockmodell (§ 65 Abs. 1 i. V. m. § 63 Abs. 1 LBG)
2. TZ im Blockmodell aus **familiären Gründen** (§ 65 Abs. 2 i. V. m. § 64 LBG)
3. **Familienpflegezeit** im Blockmodell (§ 67 LBG, siehe auch letztes Sonderinfo des PR Mai/Juni 2017 zum Thema Pflegezeit)

Zu 1: Beispiele für voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell

Bewilligungszeitraum	Teilzeitquote	Ansparphase		Ermäßigungs- bzw. Freistellungsphase	
		Dauer	Beschäftigungsumfang	Dauer	Beschäftigungsumfang
1 Schuljahr	50% (1/2)	½ Schuljahr	100%	½ Schuljahr	0%
1½ Schuljahre	66,7% (2/3)	1 Schuljahr	100%	½ Schuljahr	0%
2 Schuljahre	60% (3/5)	1 Schuljahr	80%	1 Schuljahr	40%
4 Schuljahre	75% (3/4)	3 Schuljahre	100%	1 Schuljahr	0%
6 Schuljahre	50% (1/2)	4 Schuljahre	75%	2 Schuljahre	0%
7 Schuljahre	75% (3/4)	3½ Schuljahre	100%	3½ Schuljahre	50%

Vgl. Tabelle 1: Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell aus dem Erlass BASS-21-05 Nr. 13

- **Bewilligungszeitraum** hier: mindestens 1 Schuljahr, höchstens 7 Schuljahre
- **Teilzeitquote:** Gibt die **Bezahlung** (Besoldung bzw. Entgelt) in % wieder, die während des **gesamten** Bewilligungszeitraumes erfolgt.
- **Ansparphase:** In der Ansparphase ist die Arbeitszeit gegenüber der Bezahlung erhöht.
- **Ermäßigungs- bzw. Freistellungsphase:** In der Ermäßigungsphase ist die Arbeitszeit gegenüber der Bezahlung erniedrigt bzw. die Lehrkraft ist voll freigestellt/Bezahlung erfolgt nach vereinbarter Teilquote.
- **Beschäftigungsumfang:** Beschreibt die **tatsächliche Arbeitszeit** in den verschiedenen Phasen in %.

Zu 2: Beispiele für Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell

Bewilligungszeitraum	Teilzeitquote	Erste Phase (Ansparphase oder Ermäßigungs-/ Freistellungsphase) Dauer Beschäftigungsumfang	Zweite Phase (Phase mit erhöhter Arbeitszeit oder Ermäßigungs-/ Freistellungsphase) Dauer Beschäftigungsumfang	Ggf. dritte Phase (Phase mit erhöhter Arbeitszeit) Dauer Beschäftigungsumfang
3 Schuljahre	50% (1/2)	1 Schuljahr 30%	2 Schuljahre 60%	-
5 Schuljahre	30% (3/10)	2 Schuljahre	3 Schuljahre 50%	-
6 Schuljahre	66,7% (2/3)	2 Schuljahre 80%	1 Schuljahr 0%	3 Schuljahre 80%

Vgl. Tabelle 2: Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell aus Erlass BASS-21-05 Nr.13

Die folgende Gegenüberstellung nimmt auch die Aspekte Antragsfristen, Beginn und Ende der Bewilligungszeiträume, Ablehnungsgründe usw. auf.

Tabelle 3: Gegenüberstellung Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell

Modell	Voraussetzungslose TZ	TZ aus familiären Gründen	Familienpflegezeit im Blockmodell
Bewilligungszeitraum	min. 1 Schuljahr, max. 7 Schuljahre	min. 1 Schuljahr, max. 7 Schuljahre	min. 1 Schuljahr, max. 4 Schuljahre
TZ-Quote (diese bestimmt die Bezahlung)	50% oder mehr	auch weniger als 50%; (§ 64 Abs. 5 LBG) dann Anrechnung auf die Höchstdauer für Beurlaubungen, max.15 Jahre	min. 36,6% der jeweiligen Pflichtstundenzahl Beamte: 41h Pflichtstundenzahl T-VL: 39 h:50min
Anspar- bzw. Ermäßigungs- oder Freistellungsphase	zuerst: Ansparphase/erhöhte Arbeitszeit mind. ½ Schuljahr	wahlweise: Anspar- oder Ermäßigungs- bzw. Freistellungsphase	zuerst: Pflegephase (entspricht Ermäßigungsphase) max. 2 Schuljahre
Anspar- bzw. Ermäßigungs- oder Freistellungsphase	danach: Ermäßigungs- oder Freistellungsphase mind. ½ Schuljahr	wahlweise: Anspar- oder Ermäßigungs- bzw. Freistellungsphase (evtl. noch eine 3. Phase)	danach: Nachpflegephase (Phase mit erhöhter Arbeitszeit) max. 2 Schuljahre
Antragsfrist	jeweils 6 Monate vorher	jeweils 6 Monate vorher	spätestens 8 Wochen vor Beginn
Beginn/Ende	1.8. oder 1.2. bzw. 31.7. oder 31.1.	1.8. oder 1.2. bzw. 31.7. oder 31.1.	abhängig von der Situation
Wiederholungen	möglich	möglich	einmal je zu pflegendem Angehörigen
Bewilligung durch Schulaufsicht	wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 65 Abs.1 LBG)	wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 64 Abs.1 LBG)	Rechtsanspruch bei nachgewiesener Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen in häuslicher Umgebung

Wichtig zu wissen:

- Die **Rückkehr an die bisherige Schule** wird nicht mehr garantiert, wenn eine ununterbrochene Freistellung von mehr als einem Schuljahr bewilligt wurde.
- **Alters- und Schwerbehindertenermäßigung** richtet sich nach dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang im jeweiligen Schuljahr.
- **Widerruf bzw. vorzeitige Beendigung der TZ-Beschäftigung im Blockmodell bei Störfällen bzw. besonderen Härtefällen** werden im Abschnitt V des Erlasses geregelt in Bezugnahme auf die entsprechenden Absätze der Paragraphen 63, 64 und 65 LBG. Grundsätzlich muss die Bezirksregierung veränderte Lebenssituationen, insbesondere finanzielle, aber auch durch langzeitige Erkrankungen verursachte veränderte Bedingungen berücksichtigen.
- **Unterbrechungen des Bewilligungszeitraumes** für die Dauer einer Elternzeit, eines Urlaubs aus familiären Gründen oder einer Familienpflege- oder Pflegezeit sind möglich.
- **Ablehnungsgründe** bei **voraussetzungsloser** Teilzeit im Blockmodell sind dringliche Gründe, insbesondere:
 - Negatives Schulleitungsvotum, das allerdings wiederum hinreichend begründet sein muss
 - Mehrere Anträge an einer kleinen Schule mit weniger als 20 Lehrkräften
 - Für Schulleiter*innen ohne Sicherstellung eines Ersatzes

ABER:

Im Falle einer Ablehnung eines Teilzeitantrages im Blockmodell ist der Personalrat zu beteiligen!

Unser TIPP:

Stellen Sie **in jedem Fall** einen fristgerechten Antrag (Fristen, s. Tab. 3) **nicht nur** an Ihre Schulleitung. Auch bei negativem Votum der Schulleitung können Sie den Antrag auf dem Dienstweg an die Bezirksregierung schicken und sich gleichzeitig an uns als Personalrat mit der Bitte um Unterstützung wenden.

Bei beabsichtigter Ablehnung - dies ist ausschließlich durch die Bezirksregierung möglich und nicht durch Ihre Schulleitung - werden uns als Personalrat Ihr Antrag und die entsprechende Begründung für die Ablehnung vorgelegt.

Wir entscheiden dann **in jedem einzelnen Fall** unter Abwägung der genannten Gründe, ob wir der Ablehnung zustimmen können oder nicht. Wir achten insbesondere auf Gleichbehandlung, aber auch auf die Zielsetzung des Erlasses, familienbedingte Teilzeitmodelle zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auszubauen.

Wir beraten Sie gerne auch bereits im Vorfeld Ihrer Überlegungen zur Beantragung einer Teilzeit im Blockmodell (Kontaktdaten siehe 1. Seite).
